

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 68/2006

Sitzung vom 17. Mai 2006

736. Anfrage (Technologietransferstelle Unitectra AG)

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 6. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Gemeinsam mit der Universität Bern betreibt die Universität Zürich die Technologietransferstelle Unitectra AG. Im Sinn eines verbesserten Wissenstransfers ist dieses Engagement grundsätzlich zu begrüßen. Die gewählte Rechtsform für die Umsetzung dieses Vorhabens, eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, wirft jedoch Fragen auf.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Universität Zürich Aktiengesellschaften gründen bzw. sich daran beteiligen?
2. Laut Aussage der Bildungsdirektion arbeitet die Transferstelle Unitectra AG nicht gewinnorientiert. Warum wurde trotzdem die Rechtsform der Aktiengesellschaft gewählt?
3. Wie ist der Verwaltungsrat der Unitectra AG zusammengesetzt? Wer ist die Revisionsstelle der Unitectra AG? Wo werden der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Unitectra AG veröffentlicht?
4. Von der Unitectra AG erzielte Erträge sollen jeweils direkt an die jeweiligen Universitäten fliessen. Wer entscheidet über die Verteilung dieser Mittel? Für welche Zwecke werden diese Mittel innerhalb der Universitäten eingesetzt? Wer haftet bei einem allfälligen Verlust?
5. Wie hoch ist das Aktienkapital der Unitectra AG? In welchem Umfang hat sich die Universität Zürich am Aktienkapital beteiligt? Wie viele Personen beschäftigt die Unitectra AG in Zürich und Bern? Werden diese Stellen in den Stellenplänen der Universität ausgewiesen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) ist die Universität Zürich eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann daher Rechtsgeschäfte

grundsätzlich in eigenem Namen abschliessen. Zum Auftrag der Universität gehört es, wissenschaftliche Erkenntnisse für die Allgemeinheit nutzbar zu machen (§§2 und 12a Universitätsgesetz). Die Universität engagiert sich deshalb im Bereich Wissens- und Technologietransfer und koordiniert ihre Aktivitäten mit anderen Universitäten (§5 Universitätsgesetz). In diesem Rahmen ist die Unitectra AG von den Universitäten Bern und Zürich errichtet worden.

Zu Frage 2:

Zur Frage der Rechtsform der Unitectra wurden zwei Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich beigezogen, die Stiftungsrecht bzw. Gesellschaftsrecht lehren. Nach eingehender Prüfung aller Möglichkeiten erwies sich die gewählte Rechtsform als beste Lösung. In diesem Zusammenhang fiel insbesondere ins Gewicht, dass eine Aktiengesellschaft besser an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann als eine Stiftung.

Zu Frage 3:

Der Verwaltungsrat der Unitectra AG besteht aus sieben Personen. Die Universitäten Zürich und Bern stellen je zwei Angehörige und haben zusätzlich das Recht, je einen Vertreter aus der Wirtschaft zu benennen. Beim siebten Mitglied handelt es sich um eine Persönlichkeit, die Einsitz in der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) des Bundes hat und Mitglied des Forschungsrats des Schweizerischen Nationalfonds ist.

Die Unitectra wird durch die Firma Treureva, Zürich, revidiert und erstellt zuhanden der Universitätsleitung jeweils einen Jahresbericht einschliesslich Jahresrechnung. Dessen Zusammenfassung kann unter www.unitectra.ch (dort: Portrait, Geschichte) abgerufen werden. Die wichtigsten Leistungen der Unitectra AG im Jahre 2005 und die daraus für die Universität Zürich hervorgegangenen Mittel sind nachfolgend zusammengestellt:

- Anzahl bearbeitete Transferfälle	783
- Abgeschlossene Forschungsverträge	268
- Abgeschlossene Lizenzverträge	34
- Abgeschlossene verschiedene andere Technologietransferverträge	121
- Aus Forschungsverträgen resultierende Drittmittel (Mio. Franken)	31,5
- Aus Lizenzen resultierende Erträge (Mio. Franken)	2,3
- Unterstützte Firmengründungen	4

Zu Frage 4:

Die Universitäten legen die Dienstleistungen der Unitectra AG fest und geben das Budget vor. Die Dienstleistungen beschränken sich auf die Vermittlung von Verträgen, die zwischen Unternehmen und den Universitäten abgeschlossen werden. Sämtliche Erträge aus solchen Geschäften gehen direkt an die betroffene Universität. Das Verlustrisiko liegt ebenfalls bei dieser. Die aus den Forschungsverträgen an die Universität fliessenden Mittel werden auf projektgebundene Drittmittelkonten transferiert und stehen den jeweiligen Forschenden zur Verfügung. Erträge aus der wirtschaftlichen Umsetzung von Forschungsergebnissen werden zunächst zur Deckung von angefallenen Kosten (z. B. für Patentierungen) verwendet. Die Nettoerträge stehen gemäss den Richtlinien der Universitäten anteilmässig den beteiligten Forschungsgruppen, den Forschenden und den Universitäten zu.

Zu Frage 5:

Das Aktienkapital der Unitectra AG beträgt Fr. 200 000 und wurde von den Universitäten Zürich und Bern je zur Hälfte liberiert. Unitectra AG beschäftigt zurzeit insgesamt zehn Personen, die sich 8,5 Stellen teilen. Diese Stellen werden in den Stellenplänen der Universitäten nicht ausgewiesen, da die betreffenden Mitarbeitenden privatrechtlich angestellt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi